

Az.: 71075

## Änderungsbeschluss

### I. Anordnung

#### 1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I Seite 2354))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 28.12.2004 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Reinsfeld, Landkreis Trier-Saarburg, wie folgt geändert:

##### 1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

###### Gemarkung Reinsfeld

Flur 1 Nrn. 39/12, 11/1

Flur 2 Nr. 2/1

Flur 3 Nr. 29/1

Flur 6 Nrn. 2/1, 10/1, 27/1, 46/4, 48/2, 50/1, 51/6, 52

Flur 7 Nrn. 102/3, 102/4, 106, 110/1, 110/2

Flur 8 Nrn. 107/5, 109/12, 111/2

Flur 9 Nrn. 73/1, 74/4, 75/26

Flur 10 Nrn. 76/4, 76/5, 79/6, 89

Flur 15 Nrn. 92, 97, 98, 99, 100, 101, 132/1, 133

Flur 16 Nrn. 88/2, 115/14, 122/7, 122/8

Flur 17 Nrn. 139/5, 146/2

Flur 20 Nrn. 32/1, 32/3, 33/1

Flur 21 Nrn. 124/4, 124/5

Flur 23 Nrn. 2/1, 5/4

Flur 38 Nrn. 78/1, 141/3

Flur 42 Nr. 161/5

Flur 48 Nrn. 17/1, 20/1, 30/1

Flur 49 Nrn. 1/1, 3

###### Gemarkung Hermeskeil

Flur 1 Nrn. 6, 115/1, 115/2, 116/3, 118, 131/1, 131/2

Flur 6 Nrn. 3/4, 21/4, 21/5, 21/9, 21/10, 21/14, 24/1, 24/2, 31/1

Flur 31 ganz mit Ausnahme von 97/12

###### Gemarkung Pöler

Flur 10 Nrn. 54/2, 55/4.

##### 1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

###### Gemarkung Reinsfeld

Flur 6 Nrn. 28/2, 29/2, 30/2, 31/2

Flur 7 Nr. 109/2

Flur 10 Nrn. 42/3, 43, 44, 45, 46, 47, 82/2

Flur 16 Nrn. 25, 26, 27/4, 28/2, 29/2, 30/2, 31/2, 32/2, 33/2, 34/2, 35/2, 85, 86, 88/1, 114/2, 130/2, 130/3

Flur 17 Nrn. 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 139/6, 142/2, 152/2, 153/3, 154/4

Flur 27 Nrn. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42/3, 42/4, 42/5, 42/7, 42/10, 42/11, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 81, 82/1, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/46, 91/46

Flur 28 Nrn. 1, 2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 19/2, 20/1, 20/2, 24, 25, 26, 49, 50, 52, 53, 54, 55/2, 56, 65/1, 65/2, 67/2, 69/22, 69/23, 69/24, 70/23, 70/24, 70/25, 71/24, 71/25, 71/26, 72/29, 72/30, 73/30, 73/31, 74/31, 74/32, 75/22, 78/27, 82/51, 83/51, 84/64, 85/64,

Flur 38 Nrn. 145/7, 152/2

Flur 39 Nrn. 95/2, 106/2

Flur 42 Nrn. 72, 73, 74, 75, 76, 77, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 147/4, 148/4, 149/4, 150/4, 151/3, 152/3, 153/3, 154/3, 160/2, 165, 172/2.

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2004 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Reinsfeld”.**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.



### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel,  
Dienststz Trier, Tessenowstraße 6, 54295 Trier

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 950 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verringerung von etwa 22 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Reinsfeld hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 25.01.2007 zugestimmt.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

##### **2.2 Materielle Gründe**

Die Änderung des Verfahrensgebietes erfolgt aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen zur Vereinfachung der Herstellung der Verfahrensgrenze sowie zur zweckmäßigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes. Zudem hat die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens ergeben, dass es aus verfahrenstechnischen Gründen geboten ist, die in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücke zuzuziehen, damit der Zweck der Flurbereinigung insbesondere im Hinblick auf eine bessere Neugestaltung und stärkere Arrondierung der Besitzstücke möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen der Fortgang des Verfahrens nicht verzögert wird.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel,  
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

  
Manfred Heinzen

